

Merkblatt

EU-Heimtierausweis

Inhalt

Informationen zur Bestellung und zum Ausfüllen von EU-Heimtierausweisen

1. Aktuelle Informationen

Hinweise zu der Registrierung in der HIT Datenbank und Bezug von EU-Heimtierausweisen

- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie die obersten Landesbehörden der Bundesländer haben gemäß Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 festgelegt, dass Blanko-Heimtierausweise ausschließlich an ermächtigte Tierärzte und Tierärztinnen abgegeben werden dürfen. Ab dem 01.07.2020 soll eine Erfassung im elektronischen Erfassungssystem HI-Tier erfolgen („Heimtier-Datenbank“).
- Voraussetzung des Bezuges und der Abgabe von Blanko-EU-Heimtierausweisen durch Tierärzte und Tierärztinnen ist eine Registrierung in der HI-Tier Datenbank mit hinterlegtem Betriebstyp 754 (Ermächtigung Heimtierausweis). Ein entsprechender Antrag dazu wird bei der zuständigen kommunalen Veterinärbehörde gestellt.
https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/154770/Registrierantrag_ermaechtigter_Tierarzt_Bestellung_und_Ausgabe_von_Heimtierausweisen_.pdf
- Daraufhin teilt die Adressdatenstelle der Länder (in Niedersachsen die VIT, Verden) den antragstellenden Tierärzten und Tierärztinnen eine Registriernummer und die Zugangsdaten für HI-Tier mit.
- Viele Tierärzte und Tierärztinnen sind bereits in der HI-Tier Datenbank registriert und besitzen bereits eine entsprechende Ermächtigung. Besteht in dieser Hinsicht Unsicherheit, kann dies in HI-Tier nach folgender Anleitung überprüft werden:
https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/download/154771/HI-Tier-Anleitung_zur_Pruefung_ob_eine_Ermaechtigung_zur_Ausgabe_von_Heimtierausweisen_besteht.pdf
- Bis zur Registrierung gilt der vom Landkreis/der kreisfreien Stadt bestätigte Eingang des Antrags auf Ermächtigung als Nachweis und berechtigt Tierarzt und Tierärztinnen damit zum Bezug/zur Bestellung von EU-Blanko-Heimtierausweisen.
- Eine Ermächtigung erhalten niedergelassene Tierärzte und Tierärztinnen sowie nicht niedergelassene Tierärzte und Tierärztinnen, welche in einem in Niedersachsen ansässigen Verein, Verbund oder in einem ähnlichen privatrechtlichen Organ angestellt sind.
- Die Ermächtigung gilt auch für Tierärzte und Tierärztinnen, die im Namen einer niedergelassenen Praxis Tätigkeiten durchführen (Assistenz/Vertretung), wobei die Tätigkeiten im Rahmen der Heimtierausweise ausschließlich unter der Betriebsregistriernummer des/der Praxisinhabers/-inhaberin erfolgen.
- Bestellungen von Blanko EU-Heimtierausweisen sollen bevorzugt über die HIT Datenbank unter Angabe der Registriernummer und PIN erfolgen.

- Bestellung per Post, Fax oder E-Mail sind weiterhin möglich, sofern die entsprechende HI-Tier Registriernummer bei der Bestellung angegeben wird.
- Der/die ermächtigte Tierarzt/-ärztin darf nur Blanko-Heimtierausweise von Impfstoffherstellern, Großhändlern oder Druckereien verwenden, die von der zuständigen Behörde autorisiert sind.
- In HIT wird eine aktuelle Liste mit zur Drucklegung beauftragten Stellen für EU-Heimtierausweise bereitgestellt.
- EU-Heimtierausweise erhalten individuelle, fortlaufende Passnummern, wodurch diese als amtliche Blanko-Dokumente anzusehen sind und eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet werden kann.

Hinweise bei der Ausstellung der EU-Heimtierausweise durch den/die Tierarzt/-ärztin

- Seit dem 29.12.2014 dürfen nur noch Heimtierausweise verwendet werden, die der VO (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.
- Ausweise, die vor dem 29.12.2014 nach Muster der Entscheidung 2003/803/EWG ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit.
- Wird ein alter EU-Heimtierausweis ersetzt, wird empfohlen ausschließlich die Impfdaten zu übernehmen, die von dem/r ausstellenden Tierarzt/-ärztin selbst durchgeführt wurden.
- Eine Abgabe von Blanko-Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig.
- Ein Ausweis ist erst dann gültig, wenn Tierdaten und Daten der Tierhalter/innen eingetragen sind und der/die Tierhalter/in die Daten der Besitzer/innen, welche in Abschnitt I des Heimtierausweises erfasst werden, durch Unterschrift bestätigt hat.
- Sind alle Felder des Abschnitts I für die Angabe des/r Besitzers/in voll, muss ein neuer Ausweis erstellt werden; ein Überkleben der Felder ist nicht zulässig.
- Der/die Züchter/in sollte als erste/r Besitzer/in eingetragen werden.
- Daten des Tieres und des/r Tierhalters/Tierhalterin gemäß Art. 22 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 576/2013 können nach Einverständniserklärung des/r Tierhalters/Tierhalterin in der HIT Datenbank oder alternativ in der praxiseigenen Dokumentation erfasst werden:
 - Ort des Transponders/der Tätowierung mit Zeitpunkt der Anbringung oder Zeitpunkt des Ablesens der Kennzeichnung
 - Alphanumerischer Code des Transponders/Tätowierungsnummer
 - Name und Kontaktinformationen des/r Tierhalters/Tierhalterin (Name, Vorname, Anschrift, Land)

- Nummer des Heimtierausweises

wobei nach VO (EU) Nr. 576/2013 Art. 22 Abs. 3 eine Aufbewahrungspflicht von mindestens 3 Jahren zu beachten ist. Empfehlenswert sind allerdings 10 Jahre, da dies eher der durchschnittlichen Lebensdauer von Hunden und Katzen entspricht.

- In Abschnitt IV werden die persönlichen Angaben des/r ermächtigten Tierarztes/-ärztin erfasst; neben Angabe der E-Mail-Adresse, müssen diese Angaben durch Unterschrift des/r ermächtigten Tierarztes/-ärztin bestätigt werden.
- Nach Abgabe des Heimtierausweises an den/die Tierhalter/in muss dieser in der HIT Datenbank oder in einer sonstigen Dokumentation als „ausgegeben“ kenntlich gemacht werden.
- Tiere, die nach dem 03.06.2011 gekennzeichnet werden, müssen verpflichtend einen Mikrochip mittels Implantation (ISO-Norm 11784 entspricht HDX- oder FDX-B-Übertragung) erhalten.
- Die Implantation von Transpondern muss vor der Ausstellung des Ausweises erfolgen.
- Das Ablesen eines Transponders hat mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät zu erfolgen.
- Bei Tieren, die vor dem 03.07.2011 gekennzeichnet wurden, ist eine gut lesbare Tätowierung ausreichend, wobei die Tätowierungsstelle angegeben werden muss; die Angaben zur Kennzeichnung sind in Abschnitt III vorzunehmen.
- Andere vorbeugende Gesundheitsmaßnahmen als die Impfung gegen Tollwut und deren Dokumentation dürfen gemäß VO (EU) Nr. 576/2013 Art. 22 Abs. 2 Satz 2 auch durch nicht ermächtigte Tierärzte/-ärztinnen erfolgen und in den EU-Heimtierausweis eingetragen werden.
- Der/die ermächtigte Tierarzt/-ärztin unterliegt der Überwachung der zuständigen Behörde; dazu gelten die Vorgaben des Tiergesundheitsgesetzes § 24 Abs. 1, 4 und 6 sowie die §§ 72-73 des Tierarzneimittelgesetzes.
- Zuwiderhandlungen können zum Entzug der Ermächtigung führen.
- Ab Datum des Widerrufs der Ermächtigung darf keine weitere Ausstellung von EU-Heimtierausweisen und Eintragung von Tollwutimpfungen mehr erfolgen.

Hinweise beim Ausfüllen der EU-Heimtierausweise durch den/die Tierarzt/-ärztin

- Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern; zugelassene Impfstoffe können z.B. unter <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/tierarzneimittel/hunde/hunde-node.html> eingesehen werden.
- Die Eintragung der Impfungen und/oder Behandlungen hat mit Angabe des Tagesdatums und vierstelliger Jahreszahl zu erfolgen.

- Für bereits geimpfte und gekennzeichnete Tiere können Impfungen vom gelben nationalen Impfpass in den neuen EU-Heimtierausweis übertragen werden.
- Eine Übertragung von Impfeinträgen aus einem alten EU-Heimtierausweis in das neue Format ist nicht nötig, da der vor dem 29.04.2014 nach Muster der Entscheidung 2003/803/EWG ausgestellte EU-Heimtierpass seine Gültigkeit behält.
- Die letzte Wiederholungsimpfung aus einem alten EU-Heimtierausweis oder einem Impfausweis kann grundsätzlich übertragen werden. Es liegt in der rechtlichen Verantwortung des/r ermächtigten Tierarztes/-ärztin zu prüfen, ob die Kriterien einer gültigen Tollwutimpfung entsprechend der EU-Verordnung erfüllt sind (Anhang III der VO (EU) Nr. 576/2013). Dazu sind der Transponder zu überprüfen und die Impfdaten zu übernehmen. Es wird empfohlen die Übertragung der Daten unter Angabe der Nummer des alten EU-Heimtierausweises oder des sonstigen Vorläufer-Dokumentes unter Abschnitt XII des EU-Heimtierausweises einzutragen, siehe FAQ neue EU-Heimtierausweise.
- Bei Behandlungen gegen Parasiten, insbesondere der Echinokokkose, muss neben dem Datum auch die Uhrzeit der Behandlung angegeben werden.
- Angaben zur Kennzeichnung des Tieres durch den/die Tierarzt/-ärztin sowie die Aufkleber mit Informationen zum Tollwutstatus sind zur Sicherung der Daten mittels einer transparenten Laminierung zu sichern.
- Die Handhabung von Korrekturen von Fehleinträgen ist in der Verordnung nicht geregelt; von Korrekturen durch Radiergummi oder Tipp-Ex sollte abgesehen werden.

Informationen zur Tollwutimpfung

- Die Eintragung der Tollwut Impfung erfolgt in Abschnitt V.
- Es sind drei Daten anzugeben: „Impfdatum“, „Gültig ab“ (nur bei Erstimpfung oder bei verspäteter Auffrischung) und „Gültig bis“.
- Nach VO (EU) 576/2013 Anhang III müssen u.a. folgende Angaben erfüllt sein:
 - Das Heimtier (Hund, Katze, Frettchen) ist zum Zeitpunkt der Impfung mindestens 12 Wochen alt; Impfungen von Welpen von einem Alter von unter 12 Wochen können keine Gültigkeit erlangen.
 - Die Impfung ist ausschließlich von einem/r ermächtigten Tierarzt/-ärztin vorzunehmen.
 - Der Impfstoff muss zugelassen sein; es darf kein modifizierter Lebendimpfstoff sein.
 - Der Zeitpunkt der Tollwutimpfung darf nicht vor dem Zeitpunkt der Anbringung/Ablenung des Transponders oder der Tätowierung, der im entsprechenden Abschnitt des Ausweises angegeben ist (Daten unter Abschnitt III des EU-Heimtierausweises), erfolgen.

- Für einen vollständig wirksamen Impfschutz müssen mindestens 21 Tage nach Abschluss des vom Hersteller für die Erstimpfung vorgeschriebenen Impfprotokolls verstreichen.
- Die Gültigkeitsdauer der Impfung beginnt, wenn der vollständige Impfschutz vorhanden ist und muss schriftlich vermerkt werden; die Gültigkeit beträgt längstens die Impfschutzdauer, die der Hersteller für den jeweiligen Impfstoff angegeben hat; eine kürzere Wirkdauer kann der/die Tierarzt/-ärztin aus fachlichen Gründen festlegen.
- Eine Auffrischungsimpfung gilt als Erstimpfung, wenn sie nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der vorausgehenden Impfung erfolgt ist; die 21 Tage bis zu Beginn der Gültigkeitsdauer des Impfschutzes sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zum innergemeinschaftlichen Verbringen innerhalb der EU

- Der/die Tierbesitzer/in muss den EU-Heimtierausweis des mitreisenden Tieres mit sich führen.
- Welpen dürfen erst ab einem Lebensalter von 15 Wochen (ab diesem Zeitpunkt kann der vollständige Impfschutz erreicht werden) in einen anderen Mitgliedsstaat einreisen, da die Tollwutimpfung erst ab einem Alter von 12 Wochen erfolgen kann; Ausnahmegenehmigungen des jeweiligen Mitgliedsstaates einen nicht gegen Tollwut geimpften Welpen einreisen zu lassen sind möglich (VO (EU) 576/2013 Art. 7).
- Zusätzliche Bedingungen für die Verbringung in einzelne Mitgliedsstaaten hinsichtlich einer notwendigen Parasitenbehandlung sind in der VO (EU) 2018/772 zu finden.
- Weitere Informationen zur Einfuhr von Heimtieren im Reiseverkehr oder im Handel aus gleichgestellten, gelisteten oder nicht gelisteten Drittländern erhalten Sie im LAVES, Dez. 32, Dezernat32@laves.niedersachsen.de.

2. Quellenangaben

- BMEL; Regelungen für Reisen mit Hunden, Katzen und Frettchen innerhalb der EU; <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/haus-und-zootiere/heimtierausweis.html>; Zugriff am 16.10.2024
- HI-Tier; Registrierung, Ausgabe und Bestellung von Heimtierausweisen; <https://www.hi-tier.de/infoHTP.html#grundlegendes>; Zugriff am 16.10.2024
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Änderung bei Bezug und Ausgabe von Heimtierausweisen ab 01.07.2020; https://tierseucheninfo.niedersachsen.de/startseite/service/tierseuchenbekampfung_beseitigung_tierischer_nebenprodukte_dezernat_31/eu_heimtierausweis/anderung-bei-bezug-und-ausgabe-von-heimtierausweisen-ab-01-07-2020-187951.html; Zugriff am 16.10.2024

- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit; Weitere Informationen zum Thema Tierarzneimittel;
https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierarzneimittel_ruckstande/tierimpfstoffe-73935.html #Bezug_des_EU-Heimtierausweises_durch_den_Tierarzt; Zugriff am 16.10.2024
- Paul-Ehrlich-Institut; Immunologische Arzneimittel für Hunde;
<https://www.pei.de/DE/Arzneimittel/tierarzneimittel/hunde/hunde-node.html>; Zugriff am 16.10.2024
- FAQ neue EU-Heimtierausweise
<https://www.amtstierarzt.de/wp-content/uploads/2023/11/2018-12-17-FAQ-neue-EU-Heimtierausweise-PJG-der-LAV-AG-ED-zu-EU-Heimtierversingungen.pdf>

3. Rechtsvorschriften

- Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003; ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 1–26
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR; ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 109–148
- Delegierte Verordnung (EU) 2018/772 der Kommission vom 21. November 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus-multilocularis-Infektionen bei Hunden und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 (Text von Bedeutung für den EWR)
- Tierarzneimittelgesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 97) geändert worden ist
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist
- Niedersächsischer Erlass vom 12.12.2014 (Az. 203-42150/8-117) Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013; Informationen über das Ausgabeverfahren der EU-Heimtierausweise
- Niedersächsischer Erlass vom 22.04.2020 (Az. 203-42150/8-117) Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013; Ergänzende Informationen zum Ausgabeverfahren der EU-Heimtierausweise